



**EINWOHNER
GEMEINDE
HÄGENDORF**

**Katastrophenvorsorgereglement
der Einwohnergemeinden
Hägendorf und Rickenbach**

INHALTSVERZEICHNIS

Text	Artikel	Seite
Zweck	1	4
Aufgaben der Gemeinderäte	2	4
Gemeindeführungsstab, Zusammensetzung	3	5
Aufgaben des Gemeindeführungsstabes	4	5
Katastrophenmässige Beurteilung	5	6
Ausrüstung	6	6
Mittel	7	6
Aufgebot Anforderung	8	6
Rechte und Pflichten der Helfer	9	6
Finanzielle Mittel	10	7
Ausbildung	11	7
Benützung von Eigentum; Sach- und Landschäden	12	7
Inkrafttreten	13	7
Genehmigung		8

ANHÄNGE

Organigramm in Friedenszeiten	9
Organigramm nach AKMob / TMob	10

Katastrophenvorsorgereglement

der

Einwohnergemeinden Hägendorf und Rickenbach

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf

- gestützt auf § 10 bis 14 Verordnung zum Katastrophenvorsorgegesetz vom 13. Dezember 1983 und §§ 4 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 27. März 1949

beschliesst:

Art. 1

Zweck

¹ Die Einwohnergemeinden Hägendorf und Rickenbach bilden zur Erfüllung der Aufgaben, die den Gemeinden gemäss Katastrophenvorsorge-Gesetz vom 05. März 1972 und der Verordnung zum Katastrophenvorsorge-Gesetz vom 13. Dezember 1983 zugewiesen sind, einen gemeinsamen Gemeindeführungsstab, im folgenden Gemeindeführungsstab genannt.

² Das Reglement stellt die Gemeindeführungen und ihre Verwaltungstätigkeiten in Zeiten von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen sicher.

³ Es regelt die in einer Katastrophenorganisation der Gemeinden zu treffenden behördlichen Massnahmen, um drohende Gefahren gegen Leib und Leben, Sachwerte und Umwelt abzuwenden, Schäden und Unglücksfälle zu verhüten, zu beseitigen oder mindern.

Art. 2

Aufgaben der Gemeinderäte

Die Gemeinderäte stellen im Frieden und nach AKMob im wesentlichen sicher:

- a) Funktion des Gemeindeführungsstabes im Katastrophenfall
- b) Katastrophenorganisation der Gemeinde
- c) Bezug eines gemeinsamen geschützten Kommandopostens im Katastrophenfall und Aufrechterhaltung der Verbindungen zu über- und untergeordneten Instanzen
- d) Feuerwehrwesen gemäss §§ 71 GVG¹, wie
 - Rettung von Personen und Sachwerten
 - Brandschutz und Brandbekämpfung
 - Einsatz bei Elementarereignissen
 - Warnung und Alarmierung der Bevölkerung in Friedenszeiten
- e) Zivilschutzaufgaben gemäss Art. 2 ZSG², wie
 - Warnung und Alarmierung der Bevölkerung in Kriegszeiten
 - Rettung und Schutz von Personen und Gütern
 - Betreuung von Verletzten und Obdachlosen
 - Kulturgüterschutz

¹ Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24.09.1972

² Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23.03.1962

- f) Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Zusammenarbeit mit den Polizeiorganen gemäss §§ 1 ff Gesetz über die Kantonspolizei vom 31.01.1991
- g) Funktionsfähigkeit der öffentlichen Dienste, wie
 - Information
 - Wasserversorgung
 - Abwasserbeseitigung
 - Energieversorgung
 - Unterhalt der Verkehrswege
 - Bestattungswesen
 - Tierkadaverbeseitigung
 - Kehrlichtbeseitigung
- h) Öffentliche Hygiene gemäss Art. 1 ff Epidemiengesetz³
 - Schutz vor und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, Epidemien und Tierseuchen
- i) Kriegswirtschaftlichen Massnahmen
- k) Übernahme von Aufgaben, die normalerweise in die Zuständigkeit der Kantone oder Amteien fallen und bei einem Notstand delegiert werden
- l) Zusammenarbeit mit der Armee, insbesondere bei
 - Requisitionen
 - Zuweisung von Räumlichkeiten
 - militärischen Hilfeleistungen
- m) Zusammenarbeit mit sanitätsdienstlichen Organisationen
- n) Ausführung von Aufgaben der Gesamtverteidigung auf Anordnung des Kantonalen Führungsstabes
- o) Nachbarliche Hilfeleistung
- p) Weitere sinngemässe Aufgaben

Art. 3

Der Gemeindeführungsstab setzt sich zusammen aus:

Gemeindepräsident/in Hägendorf (Vorsitzender)
 Gemeindepräsident/in Rickenbach (Stellvertreter)
 Ressortchef ZS/FW Hägendorf (Stellvertreter)
 Ressortchef ZS/FW Rickenbach
 Protokollführer (Gemeindeschreiber Hägendorf)
 Feuerwehrkommandant (Hägendorf)
 Ortschef
 Postenchef Kapo

Gemeindeführungsstab, Zusammensetzung

Art. 4

¹ Der Gemeindeführungsstab übernimmt im Frieden

- a) Planung der Massnahmen für den Katastrophenfall im Frieden und im Krieg
- b) Einleitung von Sofortmassnahmen und Bewältigung von Katastrophenfällen in

Aufgaben des Gemeindeführungsstabes

³ Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbaren Krankheiten des Menschen vom 18.12.1970

Verbindung mit dem kantonalen Beauftragten resp. dem Kantonalen Führungsstab

² Er übernimmt nach AKMob

- a) Koordination der vorhandenen Organisationen sowie der verbleibenden personellen und materiellen Mittel
- b) Einleitung von Sofortmassnahmen und Bewältigung von Katastrophenfällen wegen kriegerischer Ereignisse oder andere Ursachen in Verbindung mit dem kantonalen Beauftragten resp. dem Kantonalen Führungsstab
- c) Zusammenarbeit mit der Armee
- d) Übernahme von Aufgaben übergeordneter Stellen im Delegationsfall

Art. 5

Der Gemeindeführungsstab nimmt eine Risikobeurteilung der Gemeinde vor. Sie enthält Angaben über mögliche Ereignisse, das Schadensausmass und die Eintretenswahrscheinlichkeit.

Katastrophenmässige Beurteilung

Art. 6

¹ Die persönliche Schutz-Ausrüstung des Gemeindeführungsstabes entspricht derjenigen des Zivilschutzes.

² Das Korpsmaterial und die persönliche Ausrüstung werden vom Zivilschutz zur Verfügung gestellt und verwaltet.

Ausrüstung

Art. 7

Die eigenen sowie die fremden personellen und materiellen Mittel sind in die Katastrophendokumentation der Gemeinde aufzunehmen.

Mittel

Art. 8

¹ Für Aufgebote der Angehörigen der Feuerwehr, Polizei und des Zivilschutzwesens gelten die einschlägigen Weisungen.

² Für das Aufgebot weiterer verfügbarer Personen und Organisationen ist im Katastrophenfall für die Dauer von längstens 20 Tagen der Regierungsrat zuständig. Längerdauernde Aufgebote sind vom Kantonsrat zu beschliessen (§ 4 Katastrophengesetz).

³ Zur Anforderung nachbarlicher Hilfe hat der Gemeindeführungsstab mit dem kantonalen Beauftragten bzw. mit dem Kantonalen Führungsstab Verbindung aufzunehmen. (Vorbehalten bleiben bestehende Regelungen der Stützpunkthilfe der Feuerwehr)

⁴ Hilfeleistungen der Armee sind im Frieden über den kantonalen Beauftragten, nach AKMob über den Kantonalen Führungsstab anzufordern.

Aufgebot Anforderung

Art. 9

¹ Die Dienstpflicht der Einsatzformationen der Feuerwehr, Polizei und des Zivilschutzes ist in der einschlägigen Gesetzgebung geregelt.

² Weitere Personen und Helfer aus Vereinen und Organisationen erfüllen ihre Pflicht nach Massgabe der zuständigen Gemeindebehörden.

Rechte und Pflichten der Helfer

³ Die Entschädigung und Versicherung richten sich nach §§ 19 ff Verordnung zum Katastrophengesetz vom 13. September 1983.

Art. 10

Finanzielle
Mittel

¹ Im Katastrophenfall ist der Gemeindeführungsstab befugt, Aufwendungen für Hilfeleistungen bis zu einem Betrag von Fr. 50'000.-- zu tätigen.

² Werden grössere Aufwendungen benötigt, sind die Gemeinderäte berechtigt, ohne Beschlüsse der Gemeindeversammlungen die nötigen Kredite zu bewilligen.

³ Im Katastrophenfall trägt grundsätzlich jede Gemeinde die Kosten, die durch Schadenereignisse in ihrem Gebiet anfallen.
Allgemeine Kosten, die nicht auf die einzelne Gemeinde aufteilbar sind, werden auf beide Gemeinden nach der Einwohnerzahl verteilt. Zu diesem Zweck führt die Katastrophenorganisation eine gemeinsame Rechnung.

Art. 11

Ausbildung

¹ Der Gemeindeführungsstab ist für die Ausbildung seiner Organe selbst zuständig. Er bestimmt dafür einen Verantwortlichen.

² Der Verantwortliche setzt jährlich mindestens eine Übung oder einen Rapport des Stabes an.

³ Der Gemeindeführungsstab wird unter Anleitung des kantonalen Beauftragten ausgebildet.

Art. 12

Benützung von
Eigentum;
Sach- und
Landschäden

¹ Die Benützung fremden Eigentums (Grundstücke und Gebäude) zu Übungszwecken richtet sich nach der Feuerwehrgesetzgebung und den Zivilschutzvorschriften.

² Die Entschädigung für angerichtete Schäden oder Requisitionen in Notstandszeiten richtet sich nach der Verordnung über die Requisition vom 03. April 1968.

Art. 13

Inkrafttreten

Dieses Reglement über die Katastrophenvorsorge und die Katastrophenorganisation unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat. Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

- - -

GENEHMIGUNG

Genehmigt von der Gemeindeversammlung Hägendorf am 26. November 1991

Der Gemeindepräsident:

sig. Urs Schärer

Der Gemeindeschreiber:

sig. Max Rötheli

Genehmigt von der Gemeindeversammlung Rickenbach am 16. Dezember 1991

Der Gemeindepräsident:

sig. Th. Brunner

Die Gemeindeschreiberin:

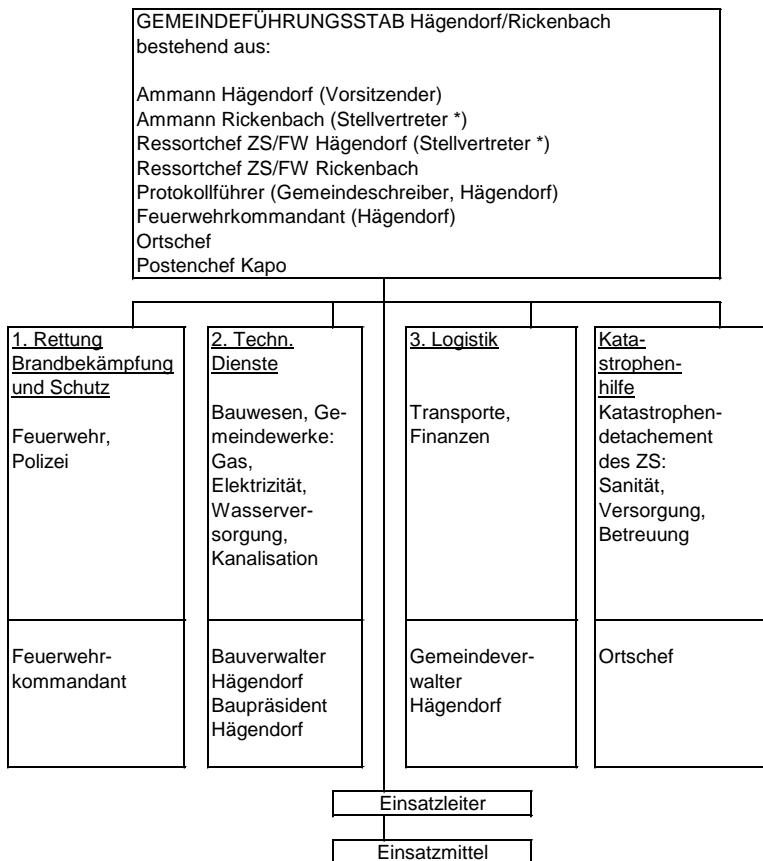
sig. K. Aschwanden

Genehmigt vom Polizei-Departement mit Verfügung vom 09. Januar 1992.

ANHANG 1

Organigramm in Friedenszeiten

Gemeindeführungsstab Hägendorf/Rickenbach in Friedenszeiten
(Politische Führung je nach Schadenort zusätzlich)

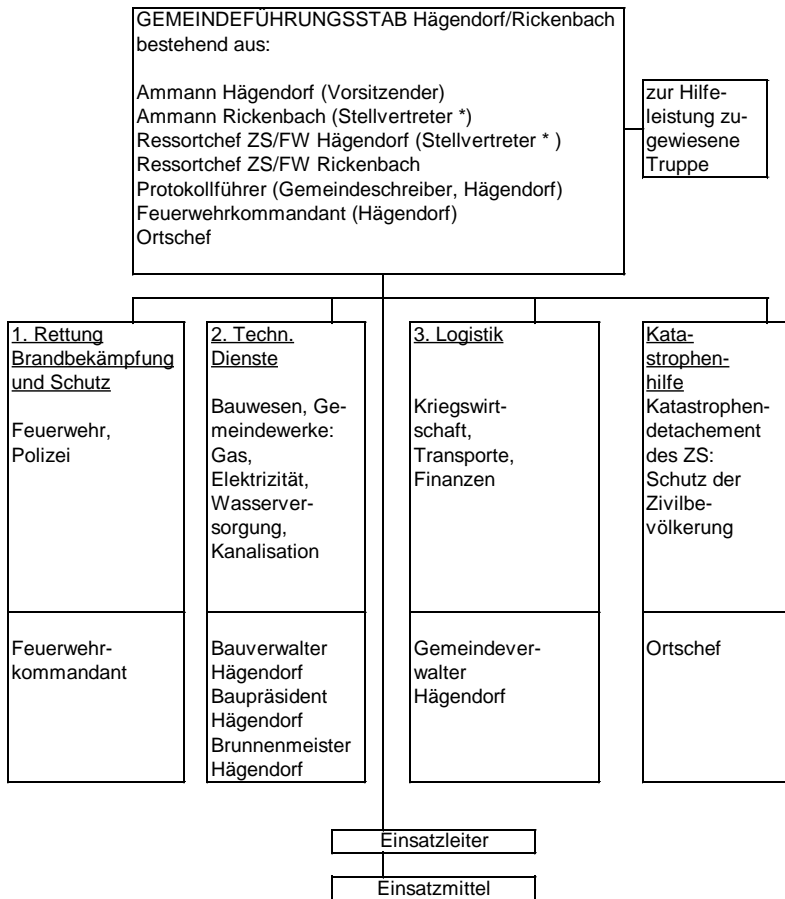


* je nach Schadenort

ANHANG 2

Organigramm nach AKMob / TMob

Gemeindeführungsstab Hägendorf/Rickenbach nach AKMob/TMob



* je nach Schadenort